BEBAUUNGSPLAN „SCHWARZWALDER ACKER"
GEMEINDE MÖNCHSDEGGINGEN
ORTSTEIL UNTERMAGERBEIN

LKR. DONAU-RIES

M = 1:1000

S A T Z U N G

Bebauungsplan ,,Schwarzwälder Aecker''
für die Gemeinde M ö n c h s d e g g i n g e n ,
Ortsteil Untermagerbein
Lkr. Donau – Ries

Die Gemeinde Mönchsdeggingen erläßt als Satzung gemäß 2 Abs. 1, 9 und 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 196o (BG. Bl. I S. 341), geändert durch Personenbeförderungsgesetz vom 21.März 1961 (BG.Bl. I S. 241), durch das Gesetz zur Aenderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12.April 1961 (BG. Bl. I S. 425), durch Art.15o Abs. 2 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.Mai 1968 (BG. Bl. I S. 5o3), und Art. 3o des Gesetzes vom 23.Juni 197o (BG. Bl. I S. 8o5), und gemäß Art. 1o7 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) in der Fassung vom 1.Oktober 1974(G.V. Bl. S. 513) folgenden mit Entschliessung des Landratsamtes Donau – Ries vom ..... Nr..... genehmigten Bebauungsplan.

Das Landratsamt Donau-Ries hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 8.6.1977 Nr. 640-1248 gemäß § 11 BBauG i.V. mit § 2 der Verordnung der Bayer. Staatsregierung vom 25. 11. 1969 (GVBL. S. 370), geändert mit VO vom 4. 12. 1973 (GVBL. S. 650) genehmigt.

Donauwörth, den 8. Juni 1977
Landratsamt Donau-Ries

i.V.
Schneider
stv. Landrat

BAYERN 10 LANDRATSAMT DONAU-RIES

– 2

S A T Z U N G

Bebauungsplan ,,Schwarzwälder Aecker''
für die Gemeinde M ö n c h s d e g g i n g e n ,
Ortsteil Untermagerbein
Lkr. Donau – Ries

Die Gemeinde Mönchsdeggingen erläßt als Satzung gemäß 2 Abs. 1, 9 und 1o des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 196o (BG. Bl. I S. 341), geändert durch Personenbeförderungsgesetz vom 21.März 1961 (BG.Bl. I S. 241), durch das Gesetz zur Aenderung grundsteuerlicher Vorschriften vom 12.April 1961 (BG. Bl. I S. 425), durch Art.15o Abs. 2 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.Mai 1968 (BG. Bl. I S. 5o3), und Art. 3o des Gesetzes vom 23.Juni 197o (BG. Bl. I S. 8o5), und gemäß Art. 1o7 Abs. 1 Ziff. 2 und 4 der Bayerischen Bauordnung (Bay BO) in der Fassung vom 1.Oktober 1974(G.V. Bl. S. 513) folgenden mit Entschliessung des Landratsamtes Donau – Ries vom ..... Nr..... genehmigten Bebauungsplan.

Das Landratsamt Donau-Ries hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 8.6.1977 Nr. 1040-1148 gemäß § 11 BBauG i.V. mit § 2 der Verordnung der Bayer. Staatsregierung vom 25. 11. 1969 (GVBL. S. 370), geändert mit VO vom 4.12.1973 (GVBL. S. 650) genehmigt.

Donauwörth, den 8. Juni 1977
Landratsamt Donau-Ries

BAYERN 10 LANDRATSAMT DONAU-RIES

i.V.
Schneider
stv. Landrat

– 2

§ 1

Bebauungsplan

Für das Gebiet ,,Schwarzwälder Aecker'' gilt die vom Arch.- und Ing.-Büro Hans Eibl, Donauwörth, am 8.5.1968 ausgearbeitete Planzeichnung, geändert am 15.7.1976, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet des Geltungsbereichs wird im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BNutzVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Nov. 1968 (BG.Bl. I S. 1237), berichtigt am 2o.Dez. 1968 (BG. Bl. 1969, I S. 11), als ,,Allgemeines Wohngebiet'' festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in 17 Abs. (1) BNutzVo angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und für Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 1o

Sichtdreiecke:

Die Flächen der Sichtdreiecke sind von allen Sichthindernissen höher als 9o cm über der Fahrbahnebene freizuhalten.

§ 11

Bepflanzung:

Die vorgesehene Bepflanzung ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten herzustellen.

§ 12

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Gleichzeitig verliert der mit Verfügung des Landratsamtes Nördlingen vom 8.5.1968 Nr. 1835/II/7 genehmigte Bebauungsplan für das Gebiet „Schwarzwälder Aecker" seine Rechtsgültigkeit.

Mönchsdeggingen, den 28.5.37

Hermann
.....
1. Bürgermeister

§ 1

Bebauungsplan

Für das Gebiet ,,Schwarzwälder Aecker'' gilt die vom Arch.- und Ing.-Büro Hans Eibl, Donauwörth, am 8.5.1968 ausgearbeitete Planzeichnung, geändert am 15.7.1976, die zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet des Geltungsbereichs wird im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BNutzVo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Nov. 1968 (BG.Bl. I S. 1237), berichtigt am 2o.Dez. 1968 (BG. Bl. 1969, I S. 11), als ,,Allgemeines Wohngebiet'' festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in 17 Abs. (1) BNutzVo angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen und für Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Bauweise:

1. Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
2. Die Garagen sind mit etwaigen Nebengebäuden jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen und möglichst an der Grundstücksgrenze zu errichten.

§ 5

Garagen mit Nebengebäuden

1. Garagen sind mit Nebengebäuden zusammenzubauen. Ihre überbaubare Fläche darf das Maß von 5o qm nicht überschreiten.
2. Bei beiderseitigem Grenzanbau ist einheitliche Gestaltung vorgeschrieben.
3. Die Anordnung von Kellergaragen ist in besonderen Fällen nach Absprache mit dem Landratsamt zulässig.
   Die Vorschriften der GaV vom 12.Okt.1973 in § 2 Abs. 2 sind jedoch einzuhalten.

§ 6

Gestaltung der Gebäude

1. Die in der Bebauungszeichnung eingetragenen Firstrichtungen, Dachformen und Dachneigungen sind einzuhalten.
2. Für die Hauptgebäude ist Ziegeleindeckung oder eine Eindeckung in der ähnlichen Form mit anderen Materialien vorgesehen.
3. Garagen mit evtl. Nebenräumen können flache oder flachgeneigte Dächer mit zweckentsprechender Dekkung erhalten.
4. Bei Hauptgebäuden mit einem Vollgeschoß und ausgebauten Dachgeschoß (I + D), sind Dachneigungen von 48^{o} bis 52^{o} zulässig. Dachaufbauten dürfen bis zu 1/3 der Gesamtgebäudelänge hergestellt werden. Der Dachvorsprung darf nicht größer sein, als o,5o m an der Traufe und o,3o m am Ortgang. Kniestöcke sind bis o,6o m über EG-Decke zulässig.

§ 7

Sockel und Außengestaltung

1. Farbig betonte Sockel sind unzulässig.
2. Der Fußboden des Erdgeschoßes darf talseits nicht mehr als 8o cm über das Gelände hinausreichen.

§ 8

Fassadengestaltung:

1. Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterte und grell farblich leuchtende Wände sind nicht zulässig.
2. Die Verwendung von leuchtenden und störenden Farbanstrichen ist nicht zulässig.

§ 9

Einfriedungen

1. Zur Einfriedung an den Straßenseiten sind grundsätzlich Holzzäune mit senkrechten Latten vorzusehen, ihre Höhe darf das Maß von o,9o m insgesamt über der Fahrbahnebene nicht übersteigen. Sockel dürfen höchstend 2o cm hoch ausgeführt werden. Die Zäune müssen in Länge und Höhe, Halterungen und dgl. überdecken.
2. Tür- und Torpfeiler dürfen eine Dicke von 5o cm in keiner Richtung überschreiten.
3. An der Westseite des Baugebietes ist innerhalb der Einfriedung eine Hecke zu pflanzen. Desgleichen sind Bepflanzungen mit Bäumen in der im Bebauungsplan vorgesehenen Form vorzunehmen.

§ 1o

Sichtdreiecke:

Die Flächen der Sichtdreiecke sind von allen Sichthindernissen höher als 9o cm über der Fahrbahnebene freizuhalten.

§ 11

Bepflanzung:

Die vorgesehene Bepflanzung ist mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten herzustellen.

§ 12

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich. Gleichzeitig verliert der mit Verfügung des Landratsamtes Nördlingen vom 8.5.1968 Nr. 1835/II/7 genehmigte Bebauungsplan für das Gebiet „Schwarzwälder Aecker" seine Rechtsgültigkeit.

Mönchsdeggingen, den 28.5.72

Hermann

1. Bürgermeister

FESTSETZUNGEN

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

BAUGRENZE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN MIT DEN BREITENANGABEN UND DER STRASSEN-BEGRENZUNGSLINIE

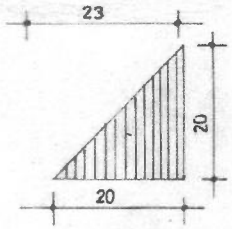

ABSTÄNDE DIE EINZUHALTEN SIND

SICHTDREIECK

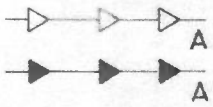

GEPL. VERSORGUNGSLEITUNGEN (ABWASSERKANAL)

BEST. VERSORGUNGSLEITUNGEN (ABWASSERKANAL)

HAUPTGEBÄUDE MIT EINEM VOLLGESCHOSS UND AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS MIT DACHNEIGUNG VON 48° BIS 52°

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

OFFENE BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b B Bau G § 22 Bau NVO)

GRZ 0,4

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1a BBau6 §§ 16 und 17 Bau NVO)

GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 5 Abs 2 Nr. 1 und § 9 Abs. 1a BBau 6 §§16 und 17 Bau NVO)

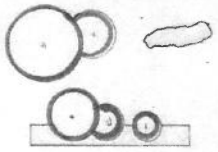

VORGESEHENE BEPFLANZUNG

GRÜNFLÄCHE MIT BEPFLANZUNG

HINWEISE

6 GEPLANTE GARAGEN

181 FLURSTÜCKSNUMMERN

BEST. WOHNGEBÄUDE

BEST. NEBENGEBÄUDE

BEST. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER · KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ·
ARCHITEKT
BY AK
10 901

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 25.5.77
diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBau G
aufgestellt.

Mönchsdeggingen, den 28.5.1977

1. Bürgermeister Hummann

Der Bebauungsplan wurde gem. § 2 Abs. 6 BBau G
vom 30.12.1976 bis 31.1.1977
öffentlich ausgelegt.

Mönchsdeggingen, den 28.5.1977

1. Bürgermeister Hummann

Das Landratsamt hat diesen Bebauungsplan
gem. § 11 BBau G mit Beschluß vom 8.6.1977
Nr. 610-1248 genehmigt.

Donau-Ries, den 8. Juni 1977
Landratsamt Donau-Ries

I. V.

Schneider
Stv. Landrat

Der Bebauungsplan wird mit dem Tag der Bekanntmachung gem. § 12 BBau G das ist am 24.06.77 rechtsverbindlich.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchsdeggingen, den .....

1. Bürgermeister Hummann

PLANFERTIGER:

Donauwörth, den 8. 5. 1968

überarbeitet am 15. 7. 1976
geändert am 15. 10. 1976

ARCHITEKTUR- UND INGENIEUR-BÜRO
HANS EIBL
DONAUWÖRTH
BENNO-BENEDICTERSTRASSE 69 TEL. 0906/3163